



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Eppendorf in seiner Sitzung am 21. November 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Eppendorf (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 8. Dezember 2015 (bekanntgemacht im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eppendorf »Eppendorfer Anzeiger« am 31. Dezember 2015, Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
2. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2, 3, 4 und 5 angefügt: „Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 4. Die ermittelten Elternbeiträge werden gemeinsam mit den zugrunde gelegten Betriebskosten jährlich bis zum 30. Juni im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf »Eppendorfer Anzeiger« öffentlich bekannt gemacht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Die Beiträge sind auf volle EUR-Beträge aufzurunden. Die Höhe der zu entrichtenden weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind ebenfalls in Anlage zu § 4 geregelt.“
3. § 4 Abs. 3 entfällt.
4. Im § 5 Abs. 2 werden die Worte „in der Kindereinrichtung“ durch die Worte „in den Kindereinrichtungen“ ersetzt.
5. Abs. 1 Satz 1 der Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 8. Dezember 2015 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden **20 %** der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 23 % der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 23 % der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.“

Artikel 2 Übergangsbestimmung

Abweichend von Artikel 1 Nummer 2 wird die Höhe der Elternbeiträge, die ab dem 1. Januar 2018 gelten soll, spätestens am 1. Dezember 2017 öffentlich bekannt gemacht.

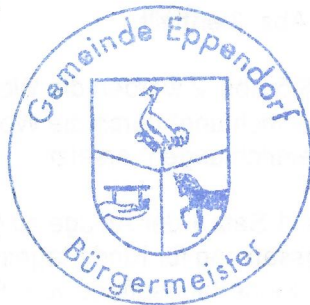
Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 7. August 2017 in Kraft, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Eppendorf, 23. November 2017


Axel Röthling
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung die Satzung ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 23. November 2017


Axel Röthling
Bürgermeister

